



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XVII. Handlung zwischen den Kayserlichen Gesandten und Chur-Pfaltz, wegen des Franckenthalischen Temperaments; auch wohin der Reichs-Stände Meinung dißfalls gerichtet.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Majus.

tens befördern, daß noch Heute solche Handlung fortstellig gemacht würde. Jedoch würden auch Ihre Fürstliche Durchlaucht gerne einen unborgreiflichen und unerbändlichen Entwurff sehen, wie dann die Verfassung angestellt werden könnte, weil Sie in unterschiedlichen Creyßen mit interessirt wären.

1650.
Majus.

Der Herr Chur-Maynzische, Brandenburgische und Zellische Gesandte apprehendirten diesen Vorschlag alsobald, denen Wir andere tacendo auch Beyfall gaben, jedoch mit diesen Beding, daß die Quæstio: An? weder auf Spanien oder Lothringen, sondern generaliter abgefaßt werden müsse, womit Sie auch einig, man sollte setzen: daß es contra quemcunque Pacis Violatorem gemeinet wäre. Sie wüßten doch gewiß, daß gegen Herbst die Spanischen Troupen in Westphalen einbrechen würden, wofern man Sie nicht auf solche Maas abhielte.

Herr Erstlein vermeinte, Ihre Kayserliche Majestät würden die Haupt-Direction, und der Chur-Fürst zu Bayern die Unter-Direction über etliche Creyße, wie Sie vordessen gethan, prætendiren.

Nos: Wenn es in Terminis der Reichs-Verfassung verbliebe, so hätte es solcher Prætensionen halben kein Bedencken, denn die Reichs-Executions-Ordnung gebe deswegen klare Maas, und würden auch Chur-Fürsten und Stände sich zu einen andern nicht bringen lassen.

Von dannen, nachdem Wir zuvor mit dem Herrn Grafen von Fürstenberg geredet, und seine Meinung verstanden, begaben Wir Uns zu den Kayserlichen, und eröfneten Ihnen den Verlauff. Dieselbe ließens Ihnen sehr wohlgefallen, daß die Quæstio: Quomodo? sollte differirt, und dazu nur in Genere de Securitate contra quemcunque geredet, auch Ihnen mit denen Chur-Pfälzischen zu tractiren freygestellt werden. Sie wolten mit dem Duca di Analsi daraus communiciren, auch stracks Nachmittags die Handlung mit dem von Krossig antreten, jedoch alles auf Ratification Chur-Fürsten und Stände Gesandten stellen. Die Zeit der 3. Monathe wäre sehr kurz, wenn Sie längere Frist von den Schweden erlangen könnten, würde es Uns, Ihres Verhoffens, nicht entgegen seyn. Wir bedanckten Uns wegen der vertribsteten Beförderung des Reichs; So viel aber die 3. Monathe betreffe, hätten Wir zum höchsten, Sie möchten de ulteriori Termino nichts vorbringen, denn Wir mit großer Mühe es so weit gebracht, und würden nicht allein den Königlich-Schwedischen, sondern jedermänniglich, seltsame Gedanken aufsteigen, daß Sie, die Herren Kayserliche, Franckenthal zuvorher in ultimum Terminum collociren wollen, anigo aber, da die Herren Schweden disponirt, einen Termin von 3. Monathen zuverstatten, wolten Sie, die Kayserlichen, damit noch nicht einig seyn, daß würden die Königlich-Gesandten anders nicht deuten, als man sehe hieraus, wie die Benennung der Festung Franckenthal in tertio Termino gemeint gewesen, und hätten die Herren Kayserlichen wohl dafür zu halten, daß wenn Sie dieses Termini halber die Sache difficultiren würden, so würde man, von Seiten der Stände, nichts desto weniger fortschreiten, und sehen, wie man, quocunque Modo, mit den Königlich-Gesandten zum Schluß käme, denn Chur-Fürsten und Ständen länger unter dem Bedruck zuschleiben unmöglich.

§. XVII.

Von der zwoischen den Kayserlichen und Chur-Pfälzischen Gesandten angelegten Handlung wegen Franckenthal. Der Kayserlichen Gesandten Propositio.

Sonnabends, den 25. May. wurden alle Stände zu Rath gefodert, ehe aber die Deliberationes angiengen, ließen die Kayserlichen Gesandten die Ordinari Deputatos zu sich beruffen, denen der Legat Vollmar nachstehende Proposition that: „Man wisse sich zu erinnern, daß am verwichenen Dienstag gemeldet worden, Sie, die Kayserlichen,

„wolten mit den Chur-Pfälzischen die Tractaten reallumiren und sehen, daß die Sache mit denen Königlich-Schwedischen zum Schluß kommen könne, darauf Sie selbiges Mittags den Chur-Pfälzischen Abgesandten, Ham, und den Hessen-Casselschen, den von Krossig, vorgeschickt, und Denenelben propositionirt hätten, wie Sie zu progrediren

die tion an die Deputirten in hac causa.

N II

ver-

1650. Majus. vermeinten: weil aber der von Krossig
Hinderung bekommen, hätten Sie nicht
fortkommen können. Daher Sie Heu-
te, in Anwesenheit des Chur-Branden-
burgischen Abgesandten Wesenbeck,
Denenelben Ihre Meynung über ein u.
ander Temperamentum zu erkennen
gegeben, und einen Gegen-Aussag, wie
Sie vermeinten, daß es gehen könne,
zugestellet hätten. Welchen Sie ange-
nommen und gesagt, Sie müßten mit
des Herrn Generalissimi Fürstlicher
Durchlaucht daraus reden, und nach-
dem es geschehen, hätte Ihnen gestrigen
Abends, hora 7. der von Krossig ein
Projectt zugebracht, und gemeldet, es
wäre Ihr, der Kayserlichen, Projectt mit
denen Königlich-Schwedischen durch-
gangen worden, und dahin kommen, daß
der Præsident Erstkein übernom-
men, aus beyden Projectten ein drittes zu
machen, und also zu temperiren, daß
Sie nicht dafür hielten, daß Sie, die Kay-
serlichen, enig Bedencken dabey weiter
haben würden. Welchen Aussag Sie an-
genommen, und gesagt hätten, weil
darin zween Haupt-Puncta begriffen,
so die Stände in Communi und in Par-
ticulari beträffen, so würde nöthig seyn,
mit Ihnen zu communiciren. Dar-
bey es also bis Heute blieben; Da der
Chur-Brandenburgische Abgesandte
Wesenbeck zu Ihnen kommen sey, und
angedeutet habe, Seine Fürstliche Durch-
laucht, der Herr Generalissimus, hät-
te das Werck überleget, und wäre ge-
meinert, bey diesen Aussag zu verbleiben;
bitte es dahin zu richten, damit solcher
noch diesen Vormittag Kayserlich- und
Schwedischer Seite unterschrieben wür-
de, dann Seine Fürstliche Durchlaucht
erbietig wären, mit den Ständen zu re-
den, daß Sie es dabey bewenden ließen.
Die Ursache, warum diesen Vormittag
es richtig zu machen, sey diese, dieweil
die Königlich-Französischen begehrten,
man solle Ihnen, loco Pignoris, Bens-
felden überlassen, und Chur-Pfalz
Heilbronn einräumen. Dessen Sie Be-
fehl aus Franckreich bekommen hätten.
Solches könne Seine Fürstliche Durch-
laucht nicht zu lassen, sondern beharre
dabey, daß Chur-Pfalz Bensfelden blie-
be. Nachmittage wolte Sie alsdann zu

1650. Majus. denen Königlich-Französischen, und Ih-
nen andeuten, es müsse dabey bleiben,
und möchten Sie, die Französischen, sonst
sehen, wie Sie aus dem Werck kämen ic.
Worauf die Kayserlichen Gesandten ge-
antwortet hätten, Sie befinden die Sa-
che also bewandt, daß Sie nicht könten
ohne Communication mit den Inter-
essenten zur Unterschreibung treten, son-
dern müßten die Stände erfordern, und
mit Ihnen daraus reden; sähen aber,
es wären eglliche Passus anders ingerich-
tet, jedoch daß es meist bey dem com-
municirten Aussag blieben. 1) Wä-
ren Sie bey dem Principio mit des
Chur-Pfälzischen streitig worden,
da stehen sollen, daß Seine Chur-
Fürstliche Durchlaucht ex Cap.
Amnestia vor allen andern zu resti-
tuiren; Sie, die Kayserlichen, hätten ge-
saget, solches könten Sie nicht admit-
tiren; daß der Churfürst ex Amnestia
zu restituiren sey, hätte kein Disputat,
aber daß es vor allen andern gesche-
hen solle, wäre bishero disputiret,
und qua Conditione die Restitutio be-
stehen solle; es werde eine Confe-
renz geben, weil noch viel Stände es
benmäßig ihre Restitution nicht erlan-
get hätten: Dieses hätten Sie dem
Chur-Pfälzischen Abgesandten Ham-
sten nicht, ob es eine Pertinacia sey;
aber der Chur-Brandenburgische hätte
es wohl gefasset, und die Königlich-
Schwedischen æquivalentia Verba
gesetzt, die eben so wohl bedenklich wä-
ren: Wie Sie, die Kayserlichen, ver-
meinten, daß es einzurichten, sehe man
aus dem Aussag. 2) Wäre begehret
worden, daß Bensfelden Seiner Chur-
Fürstlichen Durchlaucht zu Pfalz als-
bald in Primo Termino eingehändi-
get werden solle, welches nicht seyn kön-
ne, weil es darauf stehe, daß die Guar-
nison auch in Franckenthal zu unterhal-
ten, darzu sich die Stände nicht befein-
nen würden, bis Sie zu Ihren Plätzen
restituirt wären. Dieselben hätten ge-
standen, daß man keine Guarandie zu
praktiren schuldig sey, bis die Stände
restituirt wären, und könten Seine
Churfürstliche Durchlaucht zwar wohl
Bensfelden in Primo Termino erlan-
gen,

1650. Majus. „gen, aber nicht den Unterhalt vor die „Guarnison: und wäre eines, ob die „Schweden oder Seine Churfürstliche „Durchlaucht den Platz in Händen hätte. 3) Stosse sichs wegen Inbehaltung „des Stiffts Straßburg *Satisfacti-* „*ons*-Gelder, welches die Königlich- „Schwedischen ausgelassen. Also mach- „se dem Stifft das Onus simpliciter „zu. 4) Wolten Seine Churfürstliche „Durchlaucht die Ersetzung aller Schä- „den, die Ihr aus und von wegen der „Besetzung Franckenthal zugefüget wür- „den, ersetzt haben: Welches hochkom- „men könte. Diefennach begeherten Sie, „die Kayserlichen Gesandten, gerne zu wis- „sen, wie das Werk einzurichten. Wols- „ten zwar den Aufsatß wohl kürzer ma- „chen, wie die Schwedischen begeherten, „und daß dennoch die Substantialia blie- „ben zc.

Die Kayserlichen Gesandten nahmen hierauf einen Abtritt, man bestund aber an Seiten der Deputirten, daß die Sache vor Sie allein nicht gehörig, sondern an sämtliche der Stände Gesandten zu bringen sey. Diefem nach wurde denen Kayserlichen durch den Chur- Maynischen Abgesandten Meelen dieses zur Antwort gegeben: „Daß man verstanden, worauf „die *Tractaten* wegen Bensfelden mit „Chur- Pfalz bestehen, und könne nicht „verhalten, daß die Königlich- Fran- „köschlichen sich gestern bey dem Chur- Mayn- „ischen Reichs- Directorio angegeben, „und sich beschweret hätten, wie mehrges- „dachte Bestung Bensfelden an Chur- „Pfalz eingeräumet werden solle; Sie „könten Kraft habenden gemessenen Kö- „niglichen Befehls in dergleichen Traditi- „on nicht verwilligen, und müsten semel „pro semper dawieder protestiren, mit „Begehren, solches den Ständen zu pro- „poniren. Die Demolition der Fortifi- „cation zu Bensfelden wäre ein Stück „der Königlich- Französischen Satisfac- „tion, und in das *Instrumentum Pa-* „*cis* bracht: Solte man dem nicht nach- „kommen, sey es eine *Contraventio*, „und vor der ganzen Welt das für zu achten, „und wären sowohl die Kayserlichen als „Stände obligirt, sich zu opponiren. „Wann Kayserliche Majestät das Eh- „renbreitsteinische *Sequestrum* verwil- „Zweyter Theil.

„liget, hätte es seine Masse gehabt, und „die Cron Franckreich soweit einwilligen „können, weil Sie zugleich wegen Demo- „lication zu Bensfelden, als auch wegen „Restitution der Bestung Franckenthal „dadurch gesichert worden wäre. Seine „Churfürstliche Durchlaucht wolte Ben- „selden *in vita Corona Galliae* haben, und „könte hernach wol gegen Abtretung Fran- „ckenthal diesen Platz an Spanien überz- „geben. Weil nun diese Sachen also durch „einander lieffen, und die Deputirte nicht „sähen, wie Sie stante pede etwas re- „solviren könten, und die übrigen Ge- „sandten auf dem Rath- Hause albereitß „besammen wären, halte man nötig, mit „Ihnen daraus zu communiciren.

Illi: „Sie könten es wol geschehen las- „sen, dann es hieß: *deliberandum est* „*diu*, *quod statuendum est semel*.

Deputati: „Man wolte gerne wissen, „was der Herr Kayserlichen *Sentiment* „dabey sey.

Bollmar: „Wann Sie es angienge, „wüsten Sie wol, was Sie dazu zusagen „hätten. Wäre es ein Mittel, die Cro- „nen voneinander zureißen, stehe es dar- „hin. Lachte aber darzu, und gab zuver- „stehen, daß dieses zwar zu wünschen, a- „ber nicht zu hoffen sey.

Auf dem Rath- Haus, dahin man sich wieder begab, wurde durch den Chur- Maynischen den andern diese der Kay- serlichen *Apercur* referirt, und folgendß in den Reichs- Collegiis darüber delibe- rirt. Des Chur- und Fürsten- Rathß *Conclusum* war dieses: „Man besinde „so viel das Gutachten wegen Francken- „thal und Bensfelden betrifft, daß es eine „Sache sey, die *ex Instrumento Pacis* „*Art. 410 §. Deinde ut Inferior Palati-* „*natus*, zu dem *Effectum iri*, gehörig, und „Kayserlicher Majestät *Authoritate Cae-* „*sarea* allein zu Werk zustellen obliege, „Dieselbe auch nicht werde gemeinet seyn, „diese Last den Ständen aufzubürden, „dann die Stände anders nicht, als *per* „*Modum Interpositionis* dabey con- „currirten. Dieweil aber die Sachen in „denen *Terminis*, daß wegen des Herrn „*Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht* „vorhabender Reise eine *Resolution* „gleichsam *ex Arena* zufassen, und es dar- „an haßten wolte; So wäre man *per Ma-* „jora

1650. Majus.

Deputati
stell in der
Franken da
gegen macheri-
de Oppositi-
on vor.

Reichs- Con-
clusum daris
ber.

1^o 50
Majus.

„jora der Meynung, daß solches denen
 „Herren Kayserlichen zu remonstriren,
 „und Sie zuersuchen, weil der Unterhalt
 „der Guarnisonen etwa allein auf 3.
 „Monath zuversetzen, und damit die
 „Stände der schweren Last ablämen, die-
 „ses als minus Malum ad interim nicht
 „hindan zu legen, daß Sie sowol mit des
 „nen Königlich-Schwedischen als Chur-
 „Pfälzischen sich super Termino Tem-
 „peramenti extradendi. Item: wie hoch
 „sich der Unterhalt belaufen sollte, wie
 „auch de Modo, und was im Project
 „mehr enthalten, so gut als immer mög-
 „lich, tractiren, und das Verck rebus
 „sic stantibus zum Schluß befördern
 „möchten. So viel aber den Punctum
 „Indemnificationis und Erlegung aller
 „Schäden, ingleichen die Exemption,
 „wie im Project eingerücket, anbetreffe,
 „könne man nicht befinden, wie von Chur-
 „Pfalz einiger Gestalt dergleichen Indem-
 „nification könne pretendiret werden, in
 „Erwegung, daß auch andre Stände
 „noch nicht restituirt wären, und andere
 „des Schadens eben so wol wegen Fran-

„ckenthal gewärtig seyn müßten. Ehe und
 „bevor aber die Kayserlichen sich in wei-
 „tere Handlung einließen, und obliga-
 „torie giengen, müßte man versichert seyn,
 „daß die Königlich-Schwedischen und
 „Chur-Pfälzischen, Ihren Erbietten nach,
 „die Französischen zur Einwilligung wegen
 „Franckenthal disponirten und acquie-
 „sirten, denn ehe man dessen versichert sey,
 „würden die Tractaten umsonst seyn, auch
 „durch der Französischen Contradiction
 „nur schwerer und involviret werden.
 „Daß Seine Churfürstliche Durchlaucht
 „zu Pfalz einige Exemption vor denen
 „andern Ständen suchten, wäre Chur-
 „Fürsten und Ständen nicht zuzumuthen,
 „weil Denenjenigen sonst der Unterhalt der
 „Guarnison zu schwer fallen würde, und
 „Sie die Guarandie ergreifen wolten,
 „so Chur-Pfalz zum besten mitkomme.
 „Das Reichs-Städtische Collegium
 „entschuldigte sich defectu Mandati, und
 „nahmen es ad referendum. Es blieb
 „aber dennoch also bey der beyden höhern
 „Räthe Schluß.

1650
Majus.

§. XVIII.

Inhalt des
 Kayserlichen
 und Schwedi-
 schen Project
 wegen der
 Franckenthal-
 lischen Tem-
 perament-
 Sache.

N. I. & II.

Diejenigen Projecten in der Fran-
 ckenthalischen Sache aber, worauf sich
 in der vorherstehenden Kayserlichen Pro-
 position beruffen wurde, waren des wort-
 lichen Inhalts, wie ab N. I. & II. er-
 helle; und zwar gieng das Kayserliche
 Project in Substantia dahin. Ob-
 wohl 1) Hoffnung sey, daß Spanien
 Franckenthal noch in primo Termino
 abtreten werde, so solle doch 2) alles an-
 dern Falls die Cron Schweden Benfeld;
 bis ad tertium Evacuationis Termi-
 num, in Händen behalten, und so dann
 erst, wann die Restitution nicht geschä-
 he, solchen Platz an Chur-Pfalz ein-
 räumen, doch mit nachfolgenden Condi-
 tionen: 1) daß die Besatzung und Artil-
 lerie, wie die jetzt befindlich, drinnen
 bleibe, und die darein gehdrige Sachen in-
 ventiret, auch demaleinst wieder an das
 Stiff behändiget werden; 2) daß die
 Guarnison Chur-Pfalz schwehre, aber
 nach Wieder-Erlangung Franckenthals
 ohne Entgeld oder Verzug abziehe, und die
 Besatzung an das Stiff gehe. 3) daß Ih-

re Churfürstliche Durchlaucht darüber
 gnugsame Reversales cum necessariis
 Renunciacionibus ausstelle. 4) Hin-
 gegen Ihre Kayserliche Majestät Derofel-
 ben Monatlich zu Franckfurth durch den
 Reichs-Pfennig-Meister 2000. Thlr. an
 statt der abgehenden Ausgaben von der
 Stadt und Amt Franckenthal, bezahlen
 lasse; 5) daß Ihre Durchlaucht aber Zeit
 während der Possess solchen Ortes, nichts,
 weder in Ecclesiasticis noch Politicis,
 innovire. 6) die Guarnison Monat-
 lich mit 7000. fl. so des Straßburgischen
 Stiffes Receptor auszuhalten, unter-
 halten, und darzu dessen, wie auch die
 von den Stifftern Murbach und Lud-
 ders zu der Schwedischen Satisfaction
 schuldige Quoten angewendet, und die das
 hero abgehende 33915. Rthlr. 60. Kr. von
 den übrigen Ständen ersetzt, auch die
 Hülffe vom Commendanten darzu sup-
 peditiret werden solle. 7) Was die Ar-
 tillerie und dero Bediente für extraor-
 dinari Spesen erfoderten, daß hätte der
 so lang zu prorogiren seyende Zoll zu
 Rhe-